



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 17.09.2008 – 45. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

377. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums „Musikwissenschaft“ (A 316) nach UniStG für das Bachelorstudium „Musikwissenschaft“ (A 033 636)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Musikwissenschaft erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium UniStG (A 316): Studienplan für das Diplomstudium Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXVII, Nummer 277, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium (A 033 636): Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 30. Stück, Nr. 212, am 16.06.2008 im Studienjahr 2007/2008.

§ 2. Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „Musikwissenschaft Diplom“ und „Musikwissenschaft Bachelor“ beziehen sich auf den Diplomstudienplan „Musikwissenschaft“ sowie das Bachelorcurriculum „Musikwissenschaft“.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 3. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Musikwissenschaft

- a) der erste Studienabschnitt,
- b) aus dem zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterstunden, davon 4 Semesterstunden Seminare, und
- c) 10 Semesterstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 4. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Musikwissenschaft (A 316) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (A 033 636)

Anerkennungsregelungen einzelner Lehrveranstaltungen aus „Musikwissenschaft Diplom“ für „Musikwissenschaft Bachelor“:

| Lehrveranstaltung Diplomstudium | SSSt. | Lehrveranstaltung Bachelorstudium | ECTS |
|--|--------------|--|-------------|
| Einführung in die Musikwissenschaft | 4 | Einführung in die Musikwissenschaft | 3 |
| Musikwissenschaftl. Arbeitstechniken | 2 | Musikwissenschaftl. Arbeitstechniken | 5 |
| Tonsatz I | 2 | Tonsatz I | 4 |
| Tonsatz II | 2 | Tonsatz II | 4 |
| Einf. in das Hören von Strukturen | 2 | Hören von Strukturen | 4 |
| Transkription | 2 | Transkription | 4 |
| Seminar 1 | 2 | B08 | 10 |
| Seminar 2 | 2 | B08 | 10 |

§ 5. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:

S e i f e r t